

Prof. Dr. Regina Aebi-Müller

Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erbrecht lehrt – und was nicht!

Angesichts stetig wachsender Vorsorgevermögen stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a zum Erbrecht steht. Zwar ist sich die Lehre diesbezüglich mittlerweile weitgehend einig, ein entsprechendes Urteil des Bundesgerichts fehlte jedoch bislang. Ein zur amtlichen Publikation vorgesehenes Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 befasst sich nun erstmals ausdrücklich mit dem Verhältnis von Erbrecht und gebundener Selbstvorsorge. Die Erwägungen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts sind allerdings, wie nachfolgend ausgeführt wird, mit Vorsicht zu geniessen.

Rechtsgebiet(e): Erbrecht; Berufliche Vorsorge; Urteilsbesprechungen

Zitiervorschlag: Regina Aebi-Müller, Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erbrecht lehrt – und was nicht!, in: Jusletter 3. März 2014

Inhaltsübersicht

1. Kontroversen im Kontext der güter- und erbrechtlichen Einordnung der Säule 3a
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.2 Vorsorgevereinbarungen und Vorsorgeversicherungen
 - 1.3 Güterrechtliche Einordnung der gebundenen Selbstvorsorge
 - 1.4 Erbrechtliche Einordnung der gebundenen Selbstvorsorge
 - 1.5 Zusammenfassung
2. Das Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014
 - 2.1 Sachverhalt
 - 2.2 Vorbemerkung: Der «Parallelentscheid» des Bundesgerichts 9C_522/2013 vom 28. Januar 2014 zur beruflichen Vorsorge der zweiten Säule
 - 2.2 Die Erwägungen im Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 zur Säule 3a
3. Würdigung
 - 3.1 Güterrechtliche Relevanz der gebundenen Selbstvorsorge
 - 3.2 Erbrechtliche Relevanz der gebundenen Selbstvorsorge
 - 3.3 Stellung des Begünstigten
 - 3.4 Anwendbarkeit von Art. 476 und 529 ZGB
4. Ergebnis
 - 4.1 Folgen der bundesgerichtlichen Argumentation für den konkreten Sachverhalt
 - 4.2 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse
 - 4.3 Versuch einer Erklärung

Literaturhinweise

1. Kontroversen im Kontext der güter- und erbrechtlichen Einordnung der Säule 3a

1.1 Ausgangslage

[Rz 1] Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge der zweiten Säule¹ bildet die steuerlich privilegierte Selbstvorsorge nicht Gegenstand eines gesonderten Erlasses. Der Bund ist seinem verfassungsmässigen Auftrag zur Förderung der Selbstvorsorge (Art. 111 Abs. 4 der Bundesverfassung [BV]) mit einer Vielzahl von Massnahmen nachgekommen, wobei sich die vorliegend interessierende steuerbegünstigte Säule 3a auf die **Delegationsnorm von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)** stützt. Diese Bestimmung räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, in Zusammenarbeit mit den Kantonen anerkannte Vorsorgeformen und die steuerliche Abzugsberechtigung für entsprechende Beiträge festzulegen. Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 82 BVG finden sich in der am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Die Verordnung unterscheidet Vorsorgeversicherungen und Vorsorgevereinbarungen. Die einzelnen, von Bankstiftungen oder Versicherungseinrichtungen angebotenen Vertragsmodelle werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf ihre Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und gegebenenfalls genehmigt (Art. 1 Abs. 4 BVV 3). Die

gebundene Selbstvorsorge beruht mit anderen Worten auf **bewilligungspflichtigen Vertragsmodellen**.

[Rz 2] Dabei ist die Feststellung von Bedeutung, dass – anders als im Bereich der beruflichen Vorsorge – die Ansprüche des Vorsorgenehmers und weiterer Begünstigter in keiner Weise durch die BVV 3 gesetzlich geregelt sind. Zum Erlass materiellrechtlicher Vorschriften war der Bundesrat nämlich gar nicht ermächtigt². Das Rechtsverhältnis – inklusive **Begünstigtenordnung** und beschränkte Rückkaufsfähigkeit bzw. aufgeschobene Fälligkeit – wird von den Parteien vielmehr **vertraglich (parteiautonom) geregelt**³. Die genannte Verordnung ist daher lediglich in steuerrechtlicher Hinsicht von Bedeutung, da die Abzugsfähigkeit der geleisteten Beiträge nur dann gewährt wird, wenn die Parteivereinbarung den darin enthaltenen Rahmenbedingungen entspricht⁴. Anders formuliert: Die Begünstigtenordnung gemäss Art. 2 Abs. 1 BVV 3 ist nur – aber immerhin – insofern zwingend, als bei einer rechtsgeschäftlichen Abweichung das betreffende Vertragsmodell steuerlich nicht privilegiert werden kann. Für die materiellrechtliche Ausgangslage, d.h. für das Rechtsverhältnis zwischen Vorsorgenehmer und Bankstiftung bzw. Versicherer, gelten deshalb im Wesentlichen das Obligationenrecht (OR) und (bezüglich Vorsorgeversicherungen) das Versicherungsvertragsgesetz (VVG)⁵. Vergleicht man die Begünstigtenordnung gemäss Art. 2 BVV 3 mit jener der beruflichen Vorsorge, so fällt auf, dass kein zwingender Verfall des Sparkapitals an die Vorsorgeeinrichtung beim Fehlen bestimmter Begünstigter vorgesehen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Vorsorge 3a nicht auf dem Gedanken der Kollektivität beruht, sondern ausschliesslich der individuellen Vorsorge dient⁶. Daher besteht in Bezug auf das Ob der Leistung für den Vorsorgenehmer keine Unsicherheit⁷.

[Rz 3] Von Bedeutung ist sodann, dass der Aufbau einer dritten Säule – in welcher Form auch immer – stets gänzlich **freiwillig** erfolgt⁸. In der Regel dürfte das dem Vertragsabschluss zugrundeliegende Motiv die (je nach Grenzsteuersatz des Vorsorgenehmers ganz erhebliche) Steuerersparnis sein. Nur im Zusammenhang mit Versicherungslösungen tritt dazu ein Element der Risikoabdeckung und ggf. einer Optimierung der Nachlassplanung. Auch hierin liegt ein entscheidender Unterschied zur beruflichen Vorsorge⁹.

¹ Zu den Unterschieden zwischen der 2. Säule und der Säule 3a siehe u.a. KOLLER/STALDER, S. 516 f.

² So besonders deutlich KOLLER, Vorsorge, S. 26 f.

³ KOLLER, Privatrecht und Steuerrecht, S. 196.

⁴ KOLLER/STALDER, S. 515.

⁵ KOLLER, Privatrecht und Steuerrecht, S. 195 f., m.w.H.; zustimmend u.a. AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung, Rz 09.39.

⁶ AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung, Rz 09.42 mit Fn. 102.

⁷ Anders verhält es sich nur, wenn lediglich eine temporäre Risikoversicherung abgeschlossen wurde; auf diese Sachlage ist im vorliegenden Kontext nicht weiter einzugehen.

⁸ Siehe u.a. AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung, Rz 03.26.

⁹ Siehe dazu nur BGE 129 III 305 E. 2.3, wo betont wird, dass in der zweiten Säule der Arbeitnehmer faktisch keine Wahl habe, anders als im Rahmen

1.2 Vorsorgevereinbarungen und Vorsorgeversicherungen

[Rz 4] Art. 1 BVV 3 unterscheidet, wie erwähnt, **unterschiedliche Vorsorgeformen**. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der Unterscheidung zwischen den gebundenen Vorsorgevereinbarungen (dem sog. «Banksparen») und den gebundenen Vorsorgeversicherungen (dem sog. «Versicherungssparen») zu¹⁰.

[Rz 5] Bei den **gebundenen Vorsorgevereinbarungen** handelt es sich gemäss der Definition in Art. 1 Abs. 3 BVV 3 um «besondere Sparverträge». Zwar ist der Bezug des Sparkapitals erst bei Eintritt bestimmter Ereignisse zulässig (vgl. Art. 3 BVV 3)¹¹. Die aufgeschobene Fälligkeit des Guthabens ändert aber nichts daran, dass es sich um einen **festen Anspruch** handelt, der in jedem Fall (irgendwann) ausbezahlt wird¹². Die Auszahlung lässt sich zudem durch den Vorsorgenehmer relativ leicht steuern, da ein Bezug für Wohneigentum zum Eigenbedarf zulässig ist (Art. 3 Abs. 3 BVV 3) und diesfalls – anders als bei einem WEF-Vorbezug aus der zweiten Säule – keine Rückerstattungspflicht bei Veräusserung des Wohneigentums besteht. Nicht selten wird die gebundene Vorsorgevereinbarung daher zur «indirekten Amortisation» von Hypotheken verwendet¹³.

[Rz 6] Demgegenüber handelt es sich bei **gebundenen Vorsorgeversicherungen** um «besondere Kapital- und Rentenversicherungen auf den Erlebens-, Invaliditäts- oder Todesfall, einschliesslich allfälliger Zusatzversicherungen für Unfalltod oder Invalidität» (Art. 1 Abs. 2 BVV 3). Mit anderen Worten enthält die Vorsorgeversicherung – anders als die Vorsorgevereinbarung – immer auch eine Risikokomponente. Sofern nicht nur eine (wegen der tiefen Prämienhöhe steuerlich unattraktive) **temporäre** Risikoversicherung abgeschlossen wird, handelt es sich bei der Vorsorgeversicherung um eine gemischte Versicherung mit Sparanteil¹⁴. Das hat zur Folge, dass die Versicherung – auch wenn sie bis zum Eintritt eines Ereignisses gemäss Art. 3 BVV 3 nicht ausgerichtet werden darf – einen versicherungstechnischen **Rückkaufswert** aufweist. Der Unterschied zu gewöhnlichen Lebensversicherungen liegt nur in einer gewissen Beschränkung der Rückkaufsmöglichkeiten. Im Übrigen sind – soweit ersichtlich unbestrittenermassen – die **Bestimmungen des VVG** anwendbar, insbesondere auch Art. 78 VVG, wonach

der «gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), bei der völlige Partnerwahl- und Abschlussfreiheit besteht, bei der die jährlichen Einzahlungen je nach Ausgestaltung des Vertrages beliebig ausgesetzt und bei der für den Todesfall die Begünstigten frei bestimmt werden können».

¹⁰ Siehe u.a. KOLLER/STALDER, S. 517 ff.

¹¹ Dazu u.a. ABEGG, S. 477 ff.

¹² Vgl. IZZO, S. 156.

¹³ Exemplarisch dazu Urteil des Bundesgerichts 5A_244/2012 vom 10. September 2012 E. 3.3

¹⁴ AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung, Rz 09.47 mit Fn. 113; zum Begriff der gemischten Versicherung u.a. IZZO, S. 15 f.

der aus dem Versicherungsvertrag Begünstigte «ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch» hat. Darauf ist zurückzukommen.

1.3 Güterrechtliche Einordnung der gebundenen Selbstvorsorge

[Rz 7] Die güterrechtliche Relevanz der gebundenen Selbstvorsorge war schon sehr früh anerkannt. Heute darf als in Lehre und Rechtsprechung unbestritten gelten, dass Bankguthaben der Säule 3a güterrechtlich **wie freie Vermögenswerte** zu berücksichtigen sind¹⁵. Nicht anwendbar sind Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 207 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB), sodass die Massenzuordnung unter dem ordentlichen Güterstand nach dem Surrogationsprinzip erfolgt¹⁶. Das Gesagte gilt unabhängig davon, ob die Selbstvorsorge in der Form der Vorsorgevereinbarung oder der Vorsorgeversicherung erfolgt. Bei Letzterer besteht lediglich insofern eine Besonderheit, als bei Auflösung des Güterstandes vor Eintritt des Vorsorgefalls der versicherungstechnische Rückkaufswert zu ermitteln und zu berücksichtigen ist¹⁷.

1.4 Erbrechtliche Einordnung der gebundenen Selbstvorsorge

[Rz 8] Vereinzelt wurde bzw. wird in der Literatur die Auffassung vertreten, die gebundene Selbstvorsorge stehe – ähnlich wie die berufliche Vorsorge – ausserhalb des Erbrechts und sei daher für die erbrechtliche Auseinandersetzung unbeachtlich¹⁸. Begründet wird dies im Wesentlichen mit dem Argument, dies entspreche dem Zweck der gebundenen Selbstvorsorge. Die überwältigende Mehrheit der **Lehre** wendet jedoch auf die Säule 3a – in Kohärenz zum Güterrecht – die normalen erbrechtlichen Bestimmungen an, welche für freies Sparvermögen gelten. Von den erwähnten, punktuellen Ausnahmen abgesehen wird in sämtlichen erbrechtlichen Kommentarwerken und Lehrbüchern sowie

¹⁵ So schon KOLLER, Vorsorge, S. 12 f., aus der neueren Literatur anstatt vieler: BSK-HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, N 20 f. zu Art. 197 ZGB; STEINAUER, N 11 zu Art. 197 CC, je m.w.H.; aus der Rechtsprechung BGE 129 III 257 E. 3.2; anders verhält es sich lediglich bei temporären Risikoversicherungen, die keinen Rückkaufswert aufweisen; dazu u.a. AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung, Rz 09.44.

¹⁶ BGE 137 III 337 E. 2.1; aus der Literatur u.a. BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 74 zu Art. 197 ZGB.

¹⁷ BGE 137 III 337 E. 2.2; aus der Literatur u.a. BADDELEY, Rz 40.

¹⁸ WEIMAR, N 51 zu Art. 476 ZGB, der den Vorsorgezweck betont und insofern auf REBER/MEILI, S. 122, verweist. Diese Autoren vertreten allerdings a.a.O. gerade die Auffassung, die Säule 3a sei erbrechtlich relevant: «Es ist nun aber unbestreitbar (sic!), dass eine im Rahmen der Säule 3a abgeschlossene Lebensversicherung der Herabsetzung gemäss Art. 476 ZGB unterliegt. Ein im Rahmen der Säule 3a geäuftes steuerbegünstigtes Sparguthaben fällt ohnehin in den Nachlass, da es sich nicht um eine Versicherung handelt.» Der Auffassung von WEIMAR (soweit ersichtlich einzig) folgend: BORNHAUSER, Rz 30 ff.

in zahlreichen Aufsätzen mit teilweise sehr eingehender Begründung festgehalten, dass die freiwillige, lediglich aus Gründen der Steuerersparnis erfolgte Zweckbindung der gebundenen Selbstvorsorge an der erbrechtlichen Ausgangslage nichts zu ändern vermöge¹⁹. Das Bundesgericht hat sich bis zum vorliegenden Entscheid nicht mit der Frage befassen müssen.

[Rz 9] Die wichtigsten **Argumente** für die – nach Ansicht der Rezensentin zutreffende – Auffassung, wonach die gebundene Selbstvorsorge erbrechtlich relevant ist, seien nachfolgend zusammengefasst.

[Rz 10] **Fehlende gesetzliche Grundlage:** Weder die knappe und im Kapitel «Steuerrechtliche Behandlung der Vorsorge» angesiedelte Delegationsnorm von Art. 82 BVG noch die BVV 3 äussern sich zum Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge zum Güter- und Erbrecht. Hält man sich vor Augen, welche riesigen und jährlich ansteigenden Summen in der Säule 3a angelegt werden, so wird rasch deutlich, dass es eines ausdrücklichen gesetzgeberischen Schrittes bedürft hätte, um das Erbrecht des ZGB derart weitgehend «auszuhebeln». Denn die Begünstigtenordnung der gebundenen Selbstvorsorge ist durchaus nicht identisch mit jener des Erbrechts²⁰. Wie insbesondere KOLLER²¹ deutlich aufgezeigt hat, war der Bundesrat aufgrund von Art. 82 BVG ohnehin nicht zum Erlass materiellrechtlicher Vorschriften ermächtigt, vielmehr äussert sich die genannte Bestimmung ihrem Wortlaut, der Gesetzessystematik und ihrem Zweck nach nur zur Festlegung der steuerlichen Abzugsberechtigung für Beiträge. Insofern bestehen ganz erhebliche Unterschiede zur beruflichen Vorsorge der zweiten Säule.

[Rz 11] **Umgehungsrisiko:** Anders als die berufliche Vorsorge der zweiten Säule, die den Prinzipien der Planmässigkeit, der Angemessenheit und der Kollektivität unterliegt und bei welcher zwingend das Versicherungsprinzip einzuhalten ist²², bestehen bei der gebundenen Selbstvorsorge keinerlei derartige Vorgaben. Einzig die Höhe der jährlichen Einzahlungen bzw. deren steuerliche Abzugsfähigkeit ist begrenzt, wobei sich die Einzahlungen im Laufe der Jahre zu beträchtlichen Beträgen summieren und einen erheblichen Teil des Vermögens des Erblassers ausmachen können. Der Aufbau einer Säule 3a ist überdies völlig freiwillig und beruht

ausschliesslich auf dem Willen des Vorsorgenehmers²³. Insofern besteht wiederum ein wesentlicher Unterschied zur zweiten Säule, bei der regelmässig weder Abschluss- noch Partnerwahlfreiheit besteht²⁴. Entsprechend liessen sich mit der gebundenen Selbstvorsorge, ginge man von deren erbrechtlichen Irrelevanz aus, dem Nachlass bzw. den Pflichtteilsberechtigten erhebliche Werte entziehen.

[Rz 12] **Kohärenz mit dem Güterrecht:** Wie dargelegt (Ziff. 1.3), werden sowohl Vorsorgevereinbarungen als auch Vorsorgeversicherungen der dritten Säule güterrechtlich (nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung) behandelt wie freie Vermögenswerte. Bezeichnet man nun die gebundene Selbstvorsorge als erbrechtlich irrelevant, ergeben sich daraus unlösbare Konflikte. So würde der überlebenden Ehefrau gestützt auf Art. 215 ZGB güterrechtlich die Hälfte des (vermutungsweise aus Errungenschaft finanzierten) Vorsorgevermögens zugerechnet, was aus güterrechtlicher Sicht zwingend zur Folge haben muss, dass die andere Hälfte dem Nachlass des vorverstorbenen Vorsorgenehmers zugehört. In der nachfolgenden erbrechtlichen Auseinandersetzung hätte die Ehefrau dann hingegen Anspruch auf das gesamte Vorsorgeguthaben, obschon dieses güterrechtlich bereits verteilt wurde. Erneut verhält es sich diesbezüglich mit der 2. Säule anders: Was an bereits ausbezahlten Leistungen während des Güterstandes angespart wurde, wird nach den güterrechtlichen Regeln (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB i.V.m. Art. 215 ZGB) hälftig geteilt, während Rentenstammrechte und Hinterlassenenansprüche der zweiten Säule güterrechtlich nicht zu teilen sind (weil es sich zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers nur um Anwartschaften handelt²⁵). Folglich birgt die volle und am Erbrecht vorbeigehende Auszahlung an den überlebenden Ehegatten bei der zweiten Säule – anders als bei der Säule 3a – keine Probleme.

[Rz 13] Steht nach dem Gesagten fest, dass das in der gebundenen Selbstvorsorge steuergünstig «parkierte» Vermögen des Erblassers nicht ausserhalb des Erbrechts steht, stellt sich sogleich die Anschlussfrage, wie die **Berechtigung der im Vorsorgevertrag (in Übereinstimmung mit Art. 2 BVV 3) bezeichneten Begünstigten** zu verstehen ist. Insofern ist an die erörterte Unterscheidung zwischen Vorsorgevereinbarung und Vorsorgeversicherung zu erinnern:

[Rz 14] Liegt eine **Vorsorgeversicherung** vor, so ist, wie erwähnt, Art. 78 VVG anwendbar, wonach der Begünstigte ein

¹⁹ Anstatt aller siehe nur: AEBI-MÜLLER, *Vorsorge*, S. 22 f.; BREITSCHMID/EITEL/FANKHAUSER/GEISER/RUMO-JUNGO, S. 278; EIGENMANN, N 4 zu Art. 529 ZGB; GUINAND/STETTLER/LEUBA, Rz 124; IZZO, S. 150 ff. und 310 f.; JUBIN, S. 592 f.; KOLLER/STALDER, *passim*; KÜNZLE, Einleitung, N 123; REBER/MEILI, S. 122; ROUSSIANOS/AUBERSON, N 13 zu Art. 476 ZGB; STEINAUER, *successions*, N 132; TRACHSEL, S. 180; WOLF/GENNA, S. 72.

²⁰ Dazu u.a. AEBI-MÜLLER, *Vorsorge*, S. 13 f.; KOLLER, *Vorsorge*, S. 22; TRIGO TRINDADE, S. 496 f.

²¹ KOLLER, *Vorsorge*, S. 26 f.; vgl. auch KOLLER/STALDER, S. 528.

²² Vgl. dazu nur die Hinweise bei AEBI-MÜLLER, *Optimale Begünstigung*, Rz 09.08.

²³ ABEGG, S. 475; IZZO, S. 334; TRIGO TRINDADE, S. 508.

²⁴ Dies war in BGE 129 III 305 das wohl entscheidende Kriterium dafür, die gesamte zweite Säule vom Erbrecht auszunehmen, vgl. nur E. 3.3.: «Freizügigkeitsguthaben beruhen jedoch, *dies im Unterschied zur gebundenen Selbstvorsorge*, nicht auf Freiwilligkeit» (Kursivschrift hinzugefügt); siehe dazu auch AEBI-MÜLLER, *Optimale Begünstigung*, Rzn 03.46 ff.; kritisch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit Bezug auf Freizügigkeitsleistungen u.a. KOLLER, *Jusletter*.

²⁵ Anstatt vieler: BGE 123 III 289 E. 3; HAUSHEER/REUSSER/GEISER, N 54 zu Art. 197 ZGB.

eigenes, vom Erbrecht unabhängiges Recht auf den Versicherungsanspruch hat. Der Begünstigte ist direkt gegenüber dem Versicherer forderungsberechtigt, der Anspruch geht «**am Nachlass vorbei**»²⁶, sodass eine allfällige Ausschlagung der Erbschaft für den Versicherungsanspruch irrelevant ist. Allerdings sind – wiederum nach der ganz herrschenden Lehre und vereinzelter kantonaler Rechtsprechung – die Art. 476 und 529 ZGB anwendbar²⁷. Der Rückkaufswert der gemischten gebundenen Vorsorgeversicherung ist daher in die Pflichtteilsberechnungsmasse einzubeziehen und unterliegt der Herabsetzung.

[Rz 15] Anders verhält es sich bei der **Vorsorgevereinbarung**, dem «Banksparen» der Säule 3a, liegt doch hier gerade keine Versicherung vor, weshalb das VVG keine Anwendung finden kann. Entsprechend ist die Bankstiftung auch nicht berechtigt, das Sparkapital den Erben vorzuenthalten²⁸, dieses bildet vielmehr – wie jeder andere Vermögenswert und in Kohärenz zum Güterrecht – **Teil des Nachlasses**²⁹. Dies hat zur Konsequenz, dass der Begünstigte, der gleichzeitig Erbe ist und den Nachlass ausschlägt, seinen Anspruch grundsätzlich verliert³⁰. Dogmatisch ist die vertragliche Begünstigung der Hinterlassenen mittels einer Vorsorgevereinbarung als Vertrag zugunsten Dritter (Art. 112 OR) einzuordnen³¹. Der Anspruch des Begünstigten im Rahmen der Vorsorgevereinbarung bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankstiftung ist an die dreifache (Suspensiv-) Bedingung geknüpft, dass der Vorsorgenehmer (bevor für diesen selber ein Vorsorgefall eintritt) stirbt, dass der Begünstigte ihn überlebt und dass im Zeitpunkt des Versterbens des Vorsorgenehmers keine anderen Personen vorhanden sind, die nach der Begünstigtenordnung vorgehen. Die Begünstigung belastet daher offenkundig nicht das lebzeitige Vermögen des Vorsorgenehmers, sondern erst dessen Nachlass. Damit gelangt man naheliegenderweise zum Schluss, dass in der Begünstigung mittels Vorsorgevereinbarung eine Zuwendung von Todes wegen liegt³². Dementsprechend sind

für die Begünstigung die **Formvorschriften des Erbrechts** zu beachten³³, was in der Praxis meist vernachlässigt werden dürfte. Überdies muss der Vorsorgenehmer einen entsprechenden «animus testandi» gehabt haben; auch daran dürfte es fehlen, wenn die Bankstiftung die Begünstigtenordnung im Kontext der Kontoeröffnung lediglich als vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen übergibt³⁴.

1.5 Zusammenfassung

[Rz 16] Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass **zwischen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a erhebliche Unterschiede** bestehen: Während erstere (nach mittlerweile nahezu unbestrittener Auffassung) von erbrechtlichen Ansprüchen unabhängig ist und den gesetzlichen Schranken sowie der gesetzlich festgelegten Begünstigtenordnung folgt, ist die gesamte gebundene Selbstvorsorge güter- und erbrechtlich wie freies Vermögen zu behandeln. Je nachdem, ob ein Versicherungsvertrag oder ein Banksparsparvertrag abgeschlossen wurde, sind allerdings die güter- und erbrechtlichen Folgen unterschiedlich. Dies ist insofern bedeutsam, als ein Versicherungsanspruch aufgrund von Art. 78 VVG unabhängig vom Erbrecht besteht, sodass die Versicherungsleistung nur mit Blick auf die Pflichtteilsbestimmungen von Bedeutung ist.

[Rz 17] Im Folgenden ist das eingangs erwähnte Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 im Lichte dieser Überlegungen näher zu analysieren.

²⁶ Die plastische Formulierung stammt von DRUEY, Grundriss, § 13, Rz 30.

²⁷ Siehe den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2012, LF120033, E. 5.2; ferner die Hinweise bei AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 23; ausführlich und mit Berechnungsbeispielen BREITSCHMID/EITEL/FANKHAUSER/GEISER/RUMO-JUNGO, S. 279 ff.; ferner u.a. KÜNZLE, Einleitung, N 121; REBER/MEILI, S. 122; STAHELIN, N 22 zu Art. 476 ZGB, TRACHSEL, S. 180; TUOR/SCHNYDER/RUMO-JUNGO, § 68 N 29; WOLF/GENNA, S. 72; anders soweit ersichtlich einzig WEIMAR, N 51 zu Art. 476 ZGB, sowie diesem folgend BORNHAUSER, Rz 33.

²⁸ U.a. TRACHSEL, S. 180.

²⁹ AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 25, m.w.H.; ferner BREITSCHMID/EITEL/FANKHAUSER/GEISER/RUMO-JUNGO, S. 278; BÜRGI, S. 261; HAMM, S. 38; KOLLER/STALDER, S. 541; KÜNZLE, Einleitung, N 123; ROUSSIANOS/AUBERSON, N 13 zu Art. 476 ZGB; STAHELIN, N 5 zu Art. 476 ZGB TRACHSEL, S. 180; WOLF/GENNA, S. 72.

³⁰ AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 25, m.w.H.

³¹ Dazu insbes. KOLLER/STALDER, S. 521 f., m.w.H.; ferner u.a. WEIMAR, N 51 zu Art. 476 ZGB; WOLF/GENNA, S. 72.

³² Ausführlich KOLLER/STALDER, S. 522 ff.; siehe ferner AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 25, m.w.H.; anders WEIMAR, N 51 zu Art. 476 ZGB, der argumentiert, der

Vorsorgenehmer trenne sich bereits zu Lebzeiten unwiderruflich von den eingesetzten Mitteln (zustimmend BORNHAUSER, Rz 36). Davon kann allerdings u.a. angesichts der bestehenden Möglichkeiten eines vorzeitigen Bezugs (Art. 3 BVV 3; vgl. dazu auch AEBI-MÜLLER, Vorsorge, S. 16 f.m.w.H.) heute nicht mehr die Rede sein, vielmehr spart der Vorsorgenehmer primär für sich selber und behält zu Lebzeiten auch die Verfügungsmacht über die angesparten Vermögenswerte. Die von WEIMAR angesprochene Frage der Verfügungsbeschränkung betrifft überdies das Deckungs- und nicht das Valutaverhältnis des Vertrages zugunsten Dritter und ist schon aus diesem Grund unmassgeblich: KOLLER/STALDER, S. 523.

³³ AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung, Rz 05.59; KOLLER, Privatrecht und Steuerrecht, S. 217 f.; KOLLER/STALDER, S. 533 ff.; HAMM, S. 38; STAHELIN, N 5 zu Art. 476 ZGB, m.w.H.; Unmassgeblich sind die erbvertraglichen Formvorschriften hingegen bei der Versicherungslösung, da hier die Bezeichnung eines Begünstigten sogar formfrei möglich ist; siehe u.a. AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung, Rz 05.66, m.w.H.

³⁴ KOLLER/STALDER, S. 536 f.; im Sachverhalt, der dem Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 zugrunde lag, war die Begünstigtenordnung offenbar nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankstiftung niedergelegt, und die Vermutung liegt nahe, dass diese dem Vorsorgenehmer nach Kontoeröffnung ohne weitere Erklärung ausgehändigt oder zugeschickt wurden.

2. Das Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014

2.1 Sachverhalt

[Rz 18] Der Erblasser R hinterliess als nächste Angehörige seine Mutter S und seine Lebensgefährtin K. Eine Verfügung von Todes wegen wurde offenbar nicht aufgefunden, die gesetzliche Erbin S schlug die Erbschaft aus. Zwischen S und K entbrannte ein bis vor Bundesgericht ausgetragener Streit betreffend zwei Vermögenswerte, nämlich das Todesfallkapital aus der beruflichen Vorsorge und das Säule 3a-Konto des Erblassers.

2.2 Vorbemerkung: Der «Parallelentscheid» des Bundesgerichts 9C_522/2013 vom 28. Januar 2014 zur beruflichen Vorsorge der zweiten Säule

[Rz 19] Der eben beschriebene Sachverhalt hat zu zwei Urteilen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts geführt, die gleichentags in gleicher Besetzung gefällt und von der gleichen Gerichtsschreiberin redigiert wurden und die beide zur Publikation in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide bestimmt sind. Der vorliegend interessierende Entscheid zur gebundenen Selbstvorsorge³⁵ ist nur verständlich, wenn man ihn auf dem Hintergrund der Erwägungen zum BVG-Todeskapital im Parallelentscheid³⁶ liest. Diese sollen daher vorab kurz zusammengefasst werden, obschon sie aus rechtlicher Sicht wenig Neues zu bieten haben.

[Rz 20] Das Bundesgericht beginnt seine materiellrechtlichen Überlegungen in E. 2.1 mit der Wiedergabe der Begünstigtenordnung des anwendbaren Vorsorgereglements, welches in Einklang mit Art. 20a BVG steht. Anschliessend werden in E. 2.2 die Grundsätze zur Auslegung des Reglements zusammengefasst und in E. 2.3 erklärt das Bundesgericht seine diesbezügliche Kognition.

[Rz 21] Unter Verweis auf die einschlägige Lehre und Rechtsprechung (u.a. BGE 129 III 305 betreffend ein Freizügigkeitsguthaben) bestätigt E. 3.1 die in der Lehre mittlerweile weitgehend unbestrittene Auffassung, wonach «im Todesfall ausgerichtete Leistungen aus beruflicher Vorsorge (...) nicht Bestandteil des Nachlasses der verstorbenen versicherten Person (bilden)». In casu wird dies bestätigt durch einschlägige Bestimmungen des Vorsorgereglements, wonach «die Todesfalleistungen den anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person auch dann zustehen, wenn sie deren Erbschaft ausschlagen» (a.a.O.).

[Rz 22] Die folgenden Erwägungen E. 3.2 bis 3.4 befassen sich vor diesem Hintergrund nur noch mit der Frage, ob die Beschwerdeführerin K vom Erblasser vor dessen Tod in erheblichem Masse unterstützt worden war und sich daher auf die Anspruchsberechtigung nach Art. 20a BVG i.V.m. Ziff. 4.5.7 Abs. 1 lit. c des Vorsorgereglements berufen konnte. Für das Verständnis des vorliegend hauptsächlich interessierenden Urteils des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 sind diese Überlegungen ohne Bedeutung. Im Ergebnis gelangte das Bundesgericht zum Schluss, die Unterstützung durch den Erblasser habe jedenfalls nicht lange genug (nämlich weniger als zwei Jahre) angedauert, weshalb K nicht berechtigt war, das Todesfallkapital für sich zu beanspruchen.

2.2 Die Erwägungen im Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 zur Säule 3a

[Rz 23] Der Entscheid 9C_523/2013 ist über weite Strecken wörtlich identisch mit dem offenkundig unmittelbar vorangehend redigierten, soeben zusammengefassten Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 betreffend die berufliche Vorsorge. Dies betrifft sogar die Verweise auf Rechtsprechung und Literatur. Dieses «Copy and Paste»-Verfahren (dazu auch unten, Ziff. 4.3) erstaunt schon deshalb, weil, wie ausgeführt, die Unterschiede zwischen der beruflichen und der Selbstvorsorge erheblich sind.

[Rz 24] In E. 3.1 wird die mit Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 im Einklang stehende Regelung gemäss dem Stiftungsreglement der Vorsorgestiftung wiedergegeben.

[Rz 25] E. 3.2 befasst sich – in wörtlicher Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014, E. 2.2 – mit der Auslegung des erwähnten Reglements: «Die Auslegung des Reglements einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrages geschieht nach dem Vertrauensprinzip. Dabei sind jedoch die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (sic!) innewohnenden Besonderheiten zu beachten, namentlich die sogenannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln. Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es, ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem eine streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzes steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben. Sodann sind mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 138 V 176 E. 6 S. 181; BGE 131 V 27 E. 2.2 S. 29).»

[Rz 26] E. 3.3 stimmt wörtlich mit E. 2.3 im Entscheid

³⁵ Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014.

³⁶ Urteil des Bundesgerichts 9C_522/2013 vom 28. Januar 2014.

9C_522/2013 überein: «Das Ergebnis der Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz und in Anwendung der Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregel kann vom Bundesgericht als Rechtsfrage frei überprüft werden (...)»

[Rz 27] Die folgende E. 4.1 befasst sich mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin K, wonach der Erblasser die Vorsorgegelder der Säule 3a in die gemeinsam erworbene Liegenschaft habe einbringen wollen und die Zuweisung des Guthabens an die Mutter S durch die Vorinstanz zu einer ungerechtfertigten Überschuldung des Nachlasses bzw. Erhöhung ihrer eigenen Hypothekarbelastung bei der finanzierenden Bank geführt habe. Das Bundesgericht hält dazu Folgendes fest: «Das im Todesfall ausgerichtete Kapital aus gebundener Vorsorge (Säule 3a) bildet nicht zwingend und gesamthaft Bestandteil des Nachlasses der verstorbenen Person; jedenfalls kann die begünstigte Person den entsprechenden Anspruch selbstständig geltend machen (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 in Verbindung mit Art. 82 BVG und Art. 1 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 3 BVV 3; DANIEL STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 4. Aufl. 2011, N. 5 zu Art. 476 ZGB). Ein solcher Vermögenswert ist indessen zunächst bei einer allfälligen güterrechtlichen Auseinandersetzung – zu der im konkreten Fall kein Anlass bestand – zu berücksichtigen (FamPra.ch 2008 S. 918, 5A_673/2007 E. 3.5; HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl. 2012, S. 777 Rz. 2058). Sodann kann er in erbrechtlicher Hinsicht für die Berechnung des Pflichtteils (Art. 470 f. ZGB) von Bedeutung sein und der Herabsetzung unterliegen (Art. 476 und 529 ZGB; BGE 130 I 205 E. 8 S. 220 f.; STAEHELIN, a.a.O.); zur entsprechenden – zivilrechtlichen – Klage (Art. 522 ZGB) wäre aber die Lebensgefährtin ohnehin nicht legitimiert gewesen. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. e Stiftungsreglement in Verbindung mit Art. 466 ZGB (vgl. auch Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BVV 3) ist subsidiär ein Gemeinwesen und nicht «der Nachlass» des Erblassers begünstigt. Im Übrigen legt die Beschwerdeführerin ohnehin nicht substantiiert dar (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), inwiefern sie Gläubigerin des Verstorbenen gewesen sein soll (vgl. dazu etwa Art. 594 ZGB). Die Anspruchsberechtigung der S. ist demnach nur in Bezug auf die Frage, ob die frühere Lebensgefährtin des Verstorbenen ein eigenes – gegebenenfalls vorangehendes (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. b und c Stiftungsreglement) – Recht auf das Todesfallkapital hat, zu prüfen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu Erbenstellung und Rechtsmissbrauch der S. sind in diesem Zusammenhang nicht von Belang, darauf ist mangels eines schutzwürdigen Interesses (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG) nicht weiter einzugehen.»

[Rz 28] Die folgenden Erwägungen 4.2–4.4 befassen sich mit der Frage, ob K «in erheblichem Masse» durch den Erblasser unterstützt worden war. Da die Lebensgemeinschaft als solche weniger als fünf Jahre angedauert hatte, wäre ein entsprechender Nachweis erforderlich gewesen, um K als Begünstigte i.S. des Stiftungsreglements zu betrachten. Wie im Parallelentscheid 9C_522/2013 vom 28. Januar 2014,

E. 3.2–3.4 gelangt das Bundesgericht zum Ergebnis, die Anspruchsvoraussetzung sei schon deshalb nicht gegeben, weil für eine massgebliche Unterstützung «in der Regel eine Dauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt» werde (E. 4.3). Daran mangelte es nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz.

3. Würdigung

[Rz 29] Aus erbrechtlicher bzw. nachlassplanerischer Perspektive interessieren am vorliegenden Entscheid lediglich die Überlegungen des Bundesgerichts in E. 4.1. Darauf ist im Folgenden näher einzugehen.

3.1 Güterrechtliche Relevanz der gebundenen Selbstvorsorge

[Rz 30] Wie das Bundesgericht mit Recht festhält, sind Vermögenswerte der Säule 3a in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen (dazu schon oben, Ziff. 1.3). Da eine solche Auseinandersetzung in casu nicht zur Diskussion stand – der Vorsorgenehmer war unverheiratet –, unterlässt es das Bundesgericht indessen, die Konsequenzen aus dieser Feststellung zu ziehen: Wie dargelegt, kann derselbe Vermögenswert nicht zunächst in der güterrechtlichen Auseinandersetzung geteilt und «sodann» auch noch im Erbrecht vollständig angerechnet werden. Vielmehr bildet, was nach Abschluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung beim verheiratet gewesenen Erblasser verbleibt, dessen Nachlass.

3.2 Erbrechtliche Relevanz der gebundenen Selbstvorsorge

[Rz 31] Erfreulich ist zunächst, dass das Bundesgericht – mit der oben zitierten, ganz herrschenden Lehre – die Säule 3a nicht dem Erbrecht entzieht. Zwar ist die Formulierung («Das im Todesfall ausgerichtete Kapital aus gebundener Vorsorge [Säule 3a] bildet nicht zwingend und gesamthaft Bestandteil des Nachlasses der verstorbenen Person», E. 4.1) vielleicht nicht gerade geschickt gewählt. Sie erklärt sich aber (wohl) aus der erwähnten Parallelität zum die zweite Säule betreffenden Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 («Im Todesfall ausgerichtete Leistungen aus beruflicher Vorsorge bilden nicht Bestandteil des Nachlasses der verstorbenen Person», E. 3.1) und muss daher nach Auffassung der Rezensentin gerade als Abgrenzung zur dem Erbrecht entzogenen beruflichen Vorsorge verstanden werden. Nur so lässt sich auch der zustimmende Verweis auf BSK-STAEHELIN, N 5 zu Art. 476 ZGB, verstehen.

3.3 Stellung des Begünstigten

[Rz 32] Die gleich anschliessende Aussage in E. 4.1, wonach «jedemfalls (...) die begünstigte Person den entsprechenden

Anspruch selbständig geltend machen» könne, ist hingegen überaus erstaunlich und bedürfte an sich näherer Begründung. Wie dargelegt (oben, Ziff. 1.5), geht die Lehre gerade nicht davon aus, dass der Begünstigte einen vom Erbrecht unabhängigen Anspruch hat (ausser, es handle sich um einen Versicherungsvertrag). Das Bundesgericht erspart sich allerdings an dieser Stelle jede Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur des Anspruchs und führt lediglich in Klammern wenige Verweise an, welche nähere Betrachtung verdienen:

[Rz 33] Für die selbständige Anspruchsberechtigung des Begünstigten wird zunächst auf Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 in Verbindung mit Art. 82 BVG und Art. 1 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 3 BVV 3 verwiesen. Nun äussern sich allerdings die genannten Normen in keiner Weise zur Rechtsstellung des Begünstigten:

- Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 zählt die Personen auf, welche mittels Vorsorgevereinbarung begünstigt werden dürfen. Dabei ist in der Lehre anerkannt, dass es sich hierbei nicht um eine gesetzliche Begünstigtenordnung handelt, sondern lediglich um eine Vorgabe mit Bezug auf die (zur steuerlichen Abzugsberechtigung führende) Ausgestaltung des privatrechtlichen Vorsorgevertrages. Dass die genannte Verordnungsbestimmung zu einer gesetzlichen Berechtigung der begünstigten Person führe, wird, soweit ersichtlich, in der Literatur nirgends behauptet, und zwar auch nicht von den vereinzelt Stimmen, welche die gesamte Säule 3a vom Erbrecht ausnehmen wollen.
- Art. 82 BVG erlaubt dem Bundesrat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen anerkannte Vorsorgeformen und die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge festzulegen. Ein vom Erbrecht unabhängiger Direktanspruch bestimmter Begünstigter lässt sich dieser Norm nicht entnehmen.
- Art. 1 Abs. 1 lit. b BVV 3 nennt die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftung als anerkannte Vorsorgeform i.S.v. Art. 82 BVG und Abs. 3 derselben Bestimmung definiert diese Vereinbarung als besonderen Sparvertrag. Die Begünstigten und die Art von deren Berechtigung werden nicht erwähnt.

[Rz 34] Neben diesen – unverkennbar nicht einschlägigen – Normen zitiert das Bundesgericht aus der Literatur einzig STAEHELIN. Indessen hält dieser Autor an der angegebenen Stelle (Basler Kommentar, N 5 zu Art. 476 ZGB) gerade fest, dass der Anspruch des Begünstigten aus einer gebundenen Selbstvorsorge mit einer Bankstiftung im Bereich der Säule 3a auch dann, wenn im Vorsorgevertrag ein Begünstigter bezeichnet werde, zunächst in den Nachlass falle. Zur Rechtsnatur der Begünstigung bzw. eines allfälligen Direktanspruchs des Begünstigten finden sich an der angegebenen Stelle keine weiteren Ausführungen. Nach der ganz herrschenden Lehre handelt es sich, wie dargelegt (oben, Ziff. 1.4), um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, welcher der

erbrechtlichen Form bedürfte. Da die Begünstigtenordnung im Sachverhalt, welcher dem vorliegenden Entscheid zugrunde lag, nur im Stiftungsreglement (das fälschlicherweise in E. 3.2 Allgemeinen Versicherungsbedingungen gleichgesetzt wird) niedergelegt war, kann die vom Erbrecht geforderte Form offenkundig nicht als eingehalten gelten. Vielmehr ist sogar fraglich, ob der Vorsorgenehmer diese Ordnung überhaupt kannte, d.h. ob sie ihm vor oder nach Eröffnung des Bankkontos vorgelegt worden war; siehe dazu auch unten, Ziff. 4.1.

3.4 Anwendbarkeit von Art. 476 und 529 ZGB

[Rz 35] Nach der zweifelhaften Klärung der Rechtsstellung des Begünstigten ergänzt das Bundesgericht sogleich, der Anspruch könne (nach der Berücksichtigung in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, dazu oben, Ziff. 3.1) «in erbrechtlicher Hinsicht für die Berechnung des Pflichtteils (Art. 470 f. ZGB) von Bedeutung sein und der Herabsetzung unterliegen (Art. 476 und 529 ZGB; BGE 130 I 205 E. 8 S. 220 f.; STAEHELIN, a.a.O.)». Auch diese Erwägung bzw. Begründung ruft nach Widerspruch.

[Rz 36] Art. 470 und 471 ZGB umschreiben den Umfang der Verfügungsbefugnis und den Kreis der Pflichtteilsberechtigten und sind für den vorliegenden Sachverhalt ohne Relevanz. Art. 476 ZGB betrifft die Frage, ob und allenfalls wie *Versicherungsansprüche* zur Pflichtteilsberechnungsmasse zu zählen sind. Im vorliegenden Kontext, der unstrittig ein Bankguthaben der Säule 3a ohne Versicherungskomponente betraf, ist die Norm nicht einschlägig. Gleiches gilt für Art. 529 ZGB, welcher den Herabsetzungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten bei auf den Tod des Erblassers gestellten *Versicherungsansprüchen* betrifft. Beide Normen sind, wie dargelegt, auch für gebundene *Vorsorgeversicherungen* der Säule 3a anwendbar, und es ist erfreulich, dass das Bundesgericht dieser Auffassung offenbar zustimmt. Für den zu entscheidenden Sachverhalt sind sie allerdings schlicht irrelevant.

[Rz 37] Der zitierte Entscheid BGE 130 I 205 E. 8 (auch dieses Zitat dürfte aus dem Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.1 stammen) betrifft Lebensversicherungsansprüche der Säule 3a und betrifft somit ebenfalls nicht die vorliegende Sachlage einer Begünstigung aus gebundenem Banksparen.

[Rz 38] Und wiederum ist auch das Zitat aus dem Basler Kommentar nicht einschlägig. An der angegebenen Stelle spricht sich STAEHELIN gerade nicht für die Anwendbarkeit von Art. 476 ZGB auf Banksparverträge aus, sondern betont vielmehr, solche Ansprüche seien Teil des Nachlasses – damit muss aber systemimmanent eine (zusätzliche) Aufrechnung bei der Pflichtteilsberechnungsmasse entfallen.

4. Ergebnis

4.1 Folgen der bundesgerichtlichen Argumentation für den konkreten Sachverhalt

[Rz 39] Die unbefriedigenden Erwägungen (dazu oben, Ziff. 3.1–3.4) bleiben für den dem Bundesgericht vorliegenden Streit zwischen S und K zwar letztlich unbedeutend, erfüllte doch K ohnehin nicht die nötigen Voraussetzungen, um als Begünstigte eines Anspruchs der Säule 3a zu gelten. Sie musste daher im vorliegenden Prozess unterliegen. Indessen bedeutet dies keineswegs, dass der Entscheid deshalb wenigstens im Ergebnis richtig wäre. Denn folgt man der ganz herrschenden Lehre, wonach ein Bankguthaben der gebundenen Selbstvorsorge Teil des Nachlasses bildet, dann hatte dies bei Ausschlagung der Erbschaft durch S zur Folge, dass diese ihren Anspruch verlor und nunmehr das Gemeinwesen (bzw. zufolge Überschuldung des Nachlasses: die Konkursmasse) anspruchsberechtigt war. Anders könnte es sich lediglich dann verhalten, wenn der Vorsorgenehmer seine Mutter S in den gebührenden erbrechtlichen Formen (im Sinne des erwähnten Vertrages zugunsten Dritter) und mit entsprechendem Animus testandi als Begünstigte, konkret: als Vermächtnisnehmerin, eingesetzt hätte³⁷. Der vorliegende Entscheid erwähnt aber keine Verfügung von Todes wegen, sondern lediglich das Stiftungsreglement der Bankstiftung, was offenkundig nicht genügen kann (siehe dazu schon vorne, Ziff. 1.4, und Fn. 34). Da das zuständige Konkursamt soweit ersichtlich am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt war, muss es sich den vorliegenden Entscheid nicht entgegenhalten lassen und hätte – unter Einhaltung der massgeblichen Fristen – durchaus die Möglichkeit, gegen die Bankstiftung vorzugehen. Mit Recht wird nämlich in der Literatur vertreten, dass die Bankstiftung nicht berechtigt sei, das Vorsorgeguthaben direkt an die begünstigte Person auszubezahlen und, wenn sie dies dennoch tue, eine Doppelzahlung riskiere³⁸. Dies ist die einzig logische Konsequenz, wenn man mit der ganz herrschenden Lehre (vorne, Fn. 29) das Vorsorgevermögen als Teil des Nachlasses betrachtet.

4.2 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse

[Rz 40] Vorab ist nochmals zu betonen, dass die grundsätzliche Unterstellung der Säule 3a unter das Erbrecht und die Pflichtteilsrelevanz von Zuwendungen aus der gebundenen Selbstvorsorge zu begrüssen sind. Insofern ist dem

vorliegenden Entscheid zuzustimmen. Im Übrigen lässt der Entscheid die Rezensentin aber einigermaßen verwirrt zurück. «Von der Mühe der Zivilgerichte im Umgang mit vorsorgerechtlichen Fragen», so lautete vor Jahren der Untertitel eines Aufsatzes von KOLLER³⁹. Mit Blick auf den vorliegenden Entscheid ist man versucht umzuformulieren: «Von der Mühe der Sozialversicherungsgerichte im Umgang mit zivilrechtlichen Fragen». Die soeben kritisch beleuchteten Erwägungen des Bundesgerichts dürften alle auf dem **Kategorienfehler** beruhen, dass Versicherungs- und Sparlösungen nicht auseinandergehalten werden. Das ist schon deshalb unverzeihlich, weil nach Kenntnis der Rezensentin weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur je die Auffassung vertreten wurde, dass es sich bei der «gebundenen Vorsorgevereinbarung» um einen Versicherungsvertrag handle, auf den das VVG anwendbar sei. Dem würde auch der bereits eingangs zitierte Art. 1 BVV 3 widersprechen, der unmissverständlich zwischen Bank- und Versicherungslösungen unterscheidet und beide Arten der gebundenen Selbstvorsorge definiert.

4.3 Versuch einer Erklärung

[Rz 41] Wie aber konnte es zu den zitierten, eigentümlichen Erwägungen kommen? Letztlich lässt sich darüber aus dem Elfenbeinturm der Universität nur spekulieren. Vier Gründe könnten eine Rolle gespielt haben: die prozessuale Vorgeschichte bzw. sachliche Zuständigkeit, die Argumentation der beteiligten Rechtsvertreter, das scheinbar gerechte Ergebnis sowie das BVG-Parallelverfahren. Im Einzelnen:

[Rz 42] Ein erster Grund für die erstaunliche Argumentation des Bundesgerichts mag in der **prozessualen Vorgeschichte** zu finden sein. Offenkundig (und an sich erstaunlicherweise) ist für die Beurteilung von erbrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der gebundenen Selbstvorsorge im Kanton Zürich nicht ein Zivilgericht zuständig, sondern das Sozialversicherungsgericht. Dass ein Gericht, das sich tag- ein, tagaus mit (Sozial-)Versicherungsansprüchen herumschlägt, die Besonderheiten eines Sachverhalts verkennt, der keine Versicherungskomponente beinhaltet, ist zwar unerfreulich, aber in gewisser Hinsicht doch nachvollziehbar. Denkbar ist etwa, dass der in kantonaler Instanz zuständige Gerichtsschreiber nur beschränkte Ressourcen bzw. eine primär sozialversicherungsrechtliche Bibliothek zur Verfügung hatte. Dem Gesagten ist fairerweise sogleich anzufügen, dass die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts durchaus auch in schwierigen zivil- bzw. erbrechtlichen Fragen zuweilen ausgesprochen differenziert argumentiert und entscheidet⁴⁰. Vorliegend lässt sich dies allerdings kaum behaupten. Mit der ausgesprochen breiten und differenzierten Literatur und Rechtsprechung zur zivilrechtlichen Bedeutung

³⁷ Zur zusätzlich zu klärenden Frage, ob die aus erbrechtlicher Sicht formgültige Bezeichnung eines Begünstigten als (Voraus-)Vermächtnis oder aber als blosse Teilungsregel zu verstehen wäre, siehe KOLLER/STALDER, S. 543 ff.

³⁸ AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung, Rz 05.59; KOLLER/STALDER, S. 545 f.; die Auffassung ist in der Literatur soweit ersichtlich unbestritten geblieben.

³⁹ In: ZBJV 2002, S. 1 ff.

⁴⁰ Siehe etwa BGE 139 V 1 E. 4 und dazu AEBI-MÜLLER, ZBJV 4/2014 (im Druck).

der gebundenen Selbstvorsorge (dazu oben, Ziff. 1 sowie das Literaturverzeichnis zum vorliegenden Beitrag) setzt sich der vorliegende Entscheid überhaupt nicht auseinander. Das einzige Zitat aus einer erbrechtlichen Kommentierung ist, wie dargelegt, nicht einschlägig. Mit Art. 1 Abs. 3 ZGB, der dem Gericht aufträgt, bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen, hat dies wenig zu tun.

[Rz 43] Was die **beteiligten Parteien** vor den verschiedenen Instanzen im Einzelnen ausgeführt, behauptet und belegt haben, entzieht sich zwar der Kenntnis der Rezensentin. Dennoch scheint der Gedanke nicht ganz abwegig, dass zunächst der Rechtsvertreter von S im Zusammenhang mit der Klage gegen die Bankstiftung ganz gezielt mit dem VVG bzw. einer vom Erbrecht unabhängigen Begünstigung argumentiert haben könnte – vielleicht im Bewusstsein, dass dies an sich «falsch» ist, aber gestützt auf die korrekte Überlegung, dass dies die einzige Möglichkeit war, S, welche zufolge Ausschlagung am Nachlass nicht beteiligt war und zu deren Gunsten keine formgültige letztwillige Verfügung vorlag, zum Bankguthaben zu verhelfen. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass der Rechtsvertreter von K dieser Argumentation nicht entgegengetreten ist: Das wäre auch unklug gewesen, hatte doch die Lebenspartnerin K keine Erbenstellung, sodass die Zuordnung des 3a-Guthabens zum Nachlass auch für sie unbefriedigend gewesen wäre. Wie sich lit. C des Sachverhalts entnehmen lässt, hatte die Vorsorgestiftung das im Streit liegende Vorsorgekapital beim Zürcher Sozialversicherungsgericht hinterlegt und machte vor Bundesgericht nur noch geltend, sich damit «rechtsgültig von ihrer allfälligen Schuldpflicht gegenüber K oder S befreit» zu haben. Vermutungsweise haben also alle Beteiligten einen vom Erbrecht unabhängigen Direktanspruch von S bzw. von K gestützt auf eine versicherungsrechtliche Begünstigung geltend gemacht und nur mit Bezug auf die Begünstigtenreihenfolge bzw. die Bedeutung der Lebenspartnerschaft unterschiedlich argumentiert. Mit Blick auf die Tendenz des Bundesgerichts, nur konkrete Rügen abzuhandeln, erscheint es daher nachvollziehbar, dass der (an sich entscheidenden) Frage nach der Rechtsnatur des Anspruchs Angehöriger auf die gebundene Selbstvorsorge keine Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

[Rz 44] Richtet man überdies das Augenmerk auf das **Schlussergebnis**, so erscheint dieses durchaus befriedigend. Trifft nämlich die Feststellung zu, dass der Erblasser mit seiner Lebensgefährtin K zum Zeitpunkt seines Todes (noch) keine hinreichend «verfestigte» Beziehung gelebt hatte bzw. K vom Erblasser nicht in erheblichem Mass unterstützt worden war, so entspricht es dem Gerechtigkeitsempfinden, dass der in Frage stehende Vermögenswert der nächsten gesetzlichen Erbin, also der Mutter S, zustehen sollte. Dies umso mehr, als die Konkursmasse, die bei Ausschlagung der überschuldeten Erbschaft durch S an sich hätte zum Zug kommen müssen, offenbar (noch) nicht auf Ausrichtung des Sparkapitals geklagt hatte und zum vorinstanzlichen Verfahren auch nicht beigegeben worden war. Die «gefühlte Richtigkeit» des

Ergebnisses mag dazu beigetragen haben, dass die Argumentation, mit der dieses Ergebnis erreicht werden konnte, durch die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts nicht mehr kritisch hinterfragt wurde.

[Rz 45] Letztlich dürfte allerdings der erwähnte Parallelentscheid des Bundesgerichts 9C_522/2013 vom 28. Januar 2014 von ausschlaggebender Bedeutung für die brüchige Argumentationslinie im Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 gewesen sein. Die moderne Textverarbeitung mit ihren vielfältigen Möglichkeiten des kreativen Recyclings von einzelnen Aussagen oder ganzen Abschnitten bietet zweifellos viele Vorteile. Die Rezensentin gibt freimütig zu, schon mehrfach bereits publizierte Texte in neuem Kontext als Grundlage für neue Publikationen benutzt zu haben. Der besprochene Entscheid zeigt aber eindrücklich die **Grenzen von Selbstplagiaten**: Sie können nämlich – und genau das ist vorliegend offenkundig passiert – den Blick auf die Besonderheit der zu entscheidenden Rechtsfrage verstellen und eine vertiefte Analyse der spezifischen Rechtsfragen vereiteln. Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext und der Literatur würde demgegenüber nach einer Neustrukturierung der betreffenden Erwägung rufen – was sich die zuständige Gerichtsschreiberin hier erspart hat. Wer aber nur einen einzigen erbrechtlichen Kommentar zur Hand nimmt und diesen auch noch eigenwillig interpretiert, muss sich weder wundern noch beklagen, wenn das Ergebnis kritisch rezensiert wird.

[Rz 46] Sollten all diese Mutmassungen zu den Hintergründen des vorliegenden Entscheids zutreffen, dann sollte freilich ein so getroffener, im Ergebnis für die ganz konkrete, speziell gelagerte Situation vielleicht sogar einigermaßen befriedigender Entscheid nicht in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide abgedruckt werden – jedenfalls nicht ohne ausführliche «Gebrauchsanleitung und Warnhinweise». Der Rezensentin bleibt für den Moment nur die **Hoffnung**, dass das Bundesgericht bald erneut Gelegenheit finden möge, sich zur erbrechtlichen Relevanz des 3a-Kontos zu äussern.

Literaturhinweise

ABEGG PHILIPP, Schweizerisches Bankenrecht – Handbuch für Finanzfachleute, 3. Aufl., Zürich 2012

AEBI-MÜLLER REGINA E., Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Güter- und Erbrecht des ZGB, successio 2009, S. 4 ff. (zit. AEBI-MÜLLER, Vorsorge)

DIES., Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten, Güter-, erb-, obligationen- und versicherungsrechtliche Vorkehren, unter Berücksichtigung des Steuerrechts, 2. Aufl., Bern 2007 (zit. AEBI-MÜLLER, Optimale Begünstigung)

BADDELEY MARGARETA, Les économies, l'assurance-vie et le 3e pilier du couple marié, in: Jusletter 3. Dezember 2001

- BORNHAUSER PHILIP R., Zusammenspiel erbrechtlicher und sonstiger durch den Tod ausgelöster Ansprüche, in: Jusletter 10. Januar 2005
- BREITSCHMID PETER/EITEL PAUL/FANKHAUSER ROLAND/GEISER THOMAS/RUMO-JUNGO ALEXANDRA, Erbrecht, 2. Aufl., Zürich 2012
- BÜRGI URS, Ehegüterrechtliche sowie erb- und versicherungsrechtliche Begünstigung – Übersicht für Nachlassplanung und -vollzug, ST 2003, S. 256 ff.
- DRUEY JEAN NICOLAS, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002
- EIGENMANN ANTOINE, in: Commentaire du droit des successions, Bern 2012, N 4 zu Art. 529 ZGB
- GUINAND JEAN/STETTLER MARTIN/LEUBA AUDREY, Droit des successions (art. 457–640 CC), 6. Aufl., Genf 2005
- HAMM MICHAEL, Zuwendungen im Todesfall: Wie können die Verfügungsfreiheit erweitert und die Gefangenschaft in der Erbengemeinschaft vermieden werden? ST 2002, S. 33 ff.
- HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, N 20 f. zu Art. 197 ZGB
- HAUSHEER HEINZ/GEISER THOMAS/REUSSER RUTH, Berner Kommentar, Bd. II: Das Familienrecht, 1. Abt.: Das Eherecht, 3. Teilbd.: Das Güterrecht der Ehegatten, 1. Unterteilbd.: Allgemeine Vorschriften, Art. 181–195a ZGB, Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, Art. 196–220, Bern 1992
- IZZO PIERRE, Lebensversicherungsansprüche und –anwartschaften bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung (unter Berücksichtigung der beruflichen Vorsorge), Diss. FR 1999 (= AISUF Bd. 180)
- JUBIN ORIANA, Les moyens pour favoriser le concubin survivant sous l'angle de la prévoyance: une planification optimale?, FamPra.ch 2013, S. 575 ff.
- KOLLER THOMAS, Sind Ansprüche von Hinterbliebenen aus der beruflichen Vorsorge des Verstorbenen erbrechtlich relevant? Ein grundlegendes Urteil des Bundesgerichts zum Verhältnis zwischen Vorsorgerecht und Erbrecht, in: Jusletter 2. Juni 2003 (zit. KOLLER, Jusletter)
- DERS., Familien- und Erbrecht und Vorsorge, recht, Studienheft Nr. 4, Bern 1997 (zit. KOLLER, Vorsorge)
- DERS., Privatrecht und Steuerrecht, Eine Grundlagenstudie zur Interdependenz zweier Rechtsgebiete, Bern 1993 (zit. Koller, Privatrecht und Steuerrecht)
- KOLLER THOMAS/STALDER MICHAEL, Die Begünstigung in der gebundenen Vorsorgevereinbarung – ein Beitrag zur Relevanz des Erbrechts bei Verträgen zugunsten Dritter von Todes wegen, in: Geiser et al. (Hrsg.), FS Hausheer, Bern 2002, S. 511 ff.
- KÜNZLE HANS RAINER, in: Abt/Weibel (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht: Nachlassplanung, Nachlassentwicklung, Willensvollstreckung, Prozessführung, 2. Aufl., Basel 2011
- REBER ALFRED/MEILI THOMAS, Todesfalleistungen aus über- und ausserobligatorischer beruflicher Vorsorge und Pflichtteilsschutz, SJZ 1996, S. 117 ff.
- ROUSSIANOS LEILA/ AUBERSON GÉRALDINE, in: Commentaire du droit des successions, Bern 2012, N 13 zu Art. 476 ZGB
- STAEHELIN DANIEL, in: Honsell/Vogt/Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977, Art. 1–61 SchlT ZGB, 4. Aufl., Basel 2011
- STEINAUER PAUL-HENRI, in: Pichonnaz/Foëx (Hrsg.), Commentaire romand, Code civil I, Art. 1–359 ZGB, Basel 2010
- DERS., Le droit des successions, Bern 2006 (zit. STEINAUER, successions)
- TRACHSEL DANIEL, Schnittstellen zwischen Güter- und Erbrecht, mit einem Seitenblick auf die Behandlung von Guthaben in der Zweiten und in der gebundenen Dritten Säule a, AJP 2013, S. 169 ff.
- TRIGO TRINDADE MARTA, Prévoyance professionnelle, divorce et succession, SemJud 2000 II, S. 467 ff.
- TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/RUMO-JUNGO ALEXANDRA, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Aufl., Zürich 2009
- WEIMAR PETER, Berner Kommentar, 3. Band: Das Erbrecht, 1. Abteilung: Die Erben, 1. Teilband: Die gesetzlichen Erben, 1. Teil: Art. 457–480 ZGB, Bern 2009
- WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Erbrecht, SPR Band 4, Basel 2012
-
- Prof. Dr. iur. REGINA E. AEBI-MÜLLER ist ordentliche Professorin an der Universität Luzern.
-

* * *